

**Stromliefervertrag als Anlage zum Mietvertrag
vom zwischen den nachstehenden
Parteien**

über die Lieferung von vor Ort erzeugtem und über das
PIONIERKRAFTwerk gelieferten Strom
bei Reststromversorgung des Belieferten aus dem öffentlichen
Versorgungsnetz

zwischen

Strombezieher:

Lieferant:

für Strom aus der im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang zur Verbrauchsstelle betriebenen Stromerzeugungsanlage(n). Der Lieferant liefert diesen Strom an den Strombezieher in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Stromerzeugungsanlagen ohne (weitere) Netzdurchleitung an die Verbrauchsstelle: _____ zu folgenden Konditionen:

Grundpreis pro Monat: € _____ zzgl. Mwst., d.h. derzeit € _____ (inkl. Mwst.)

Strompreis pro kWh: € 0,____ zzgl. Mwst., d.h. derzeit € 0,____ (inkl. Mwst.)

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Strombezieher leistet eine anfängliche monatliche **Abschlagszahlung** für die Stromlieferung in Höhe von: € _____, die mit der monatlichen Vorauszahlung für die Nebenkosten erhoben wird.

Zahlung:

Die Zahlung erfolgt gemäß der vereinbarten Zahlungsweise des Wohnungsmietvertrags.

Kommentiert [PK1]: Der Grundpreis soll die Grundkosten des Lieferanten decken, also alle Kosten, die auch ohne einen Verbrauch entstehen, wie Kosten für die Messtelle, Abrechnung oder die Erschließung der Verbrauchsstelle.

Wenn die Grundkosten über den Strompreis erwirtschaftet werden sollen, kann diese Zeile entfallen.

Kommentiert [PK2]: Wird eine Vorauszahlung vereinbart, muss sich diese bei Haushaltskunden gem. § 41 EnWG nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung darf nicht vor Beginn der Lieferung fällig gestellt werden.

1. Vertragsgegenstand/allgemeine Pflichten

- 1.1. Der Lieferant beliefert den Strombezieher nach Maßgabe dieses Vertrages mit Strom, der in den oben ausgewiesenen örtlichen Stromerzeugungsanlagen erzeugt wird.
- 1.2. Der Strom wird bereitgestellt in gleicher Art und Qualität wie bei der Entnahme aus dem öffentlichen Niederspannungsnetz in Deutschland und nach Maßgabe der hierfür einschlägigen Normen, also Wechselstrom (Haushaltsstrom) mit einer Frequenz von etwa 50 Hz. und einer Spannung von etwa 230 V.
- 1.3. Den Parteien ist bekannt, dass die Energieproduktion der örtlichen Anlagen eventuell nicht ausreicht, um den Strombezieher zu jeder Zeit vollumfänglich zu versorgen, insbesondere die Produktion der Solaranlage von den jeweiligen klimatischen Bedingungen, der Jahreszeit und der Tageszeit abhängig ist. Soll ein Stromverbrauch zu Zeiten stattfinden, in denen diese Anlage keinen oder nicht ausreichend Strom liefert, ist zusätzlich eine Versorgung aus weiteren Quellen (Strom aus dem öffentlichen Netz) auf Kosten des Strombeziehers erforderlich.
- 1.4. Ab Vertragsbeginn, frühestens jedoch ab deren Inbetriebnahme, soll der in den oben bezeichneten örtlichen Stromerzeugungsanlagen erzeugte Strom an der Verbrauchsstelle des Strombeziehers vorrangig verbraucht und vom Strombezieher vergütet werden. Steht der Termin der Inbetriebnahme bei Vertragsabschluss noch nicht fest, wird der Lieferant den Strombezieher unverzüglich nach Feststehen des Termins über diesen informieren
- 1.5. Die Pflicht des Lieferanten zur Belieferung des Strombeziehers mit Elektrizität beschränkt sich ausschließlich auf die Elektrizität, die mit den oben bezeichneten Stromerzeugungsanlagen zum Zeitpunkt des jeweils anfallenden Energieverbrauchs produziert wird. Der Strombezieher kann und soll diesen Strom nur teilweise beziehen, nämlich wenn bei ihm gleichzeitig zur Stromproduktion ein Stromverbrauch stattfindet
- 1.6. Der Strombezieher versichert, nicht durch einen bereits bestehenden Vertrag mit seinem Stromanbieter oder durch Teilnahme an der Grund- oder Ersatzversorgung am Bezug von (weiterem) Strom nach Maßgabe dieses Vertrages gehindert zu sein und wird auch in Zukunft keinen Vertrag abzuschließen, der ihn an dem Strombezug aus den oben genannten Stromerzeugungsanlagen hindert.

Kommentiert [PK3]: Text gegebenenfalls anpassen, falls es sich um eine andere erneuerbare Erzeugungsanlage (z.B. BHKW) handelt.

- 1.7. Die Elektrizität wird nur für den eigenen Verbrauch (Letztverbrauch) an der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Der Strombezieher darf die bezogene Elektrizität nur für den Eigenverbrauch an der Verbrauchsstelle nutzen. Die Weiterleitung an andere Verbrauchsstellen oder Weiterüberlassung an Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Entgelt

- 2.1. Das Entgelt für die Belieferung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für den verbrauchten Strom (Strompreis).
- 2.2. Das Entgelt für den verbrauchten Strom berechnet sich pro kWh zu dem oben angegebenen Strompreis. Es enthält sämtliche öffentlichen Abgaben und Umlagen. Der Lieferant ist berechtigt, nach Vertragsabschluss hinzukommende oder erhöhte öffentliche Abgaben und Umlagen auf den Strompreis im Verfahren gemäß Ziff. 9 auf das Entgelt aufzuschlagen. Bei nach Vertragsabschluss entfallenden oder sich wesentlich verringernden öffentlichen Abgaben und Umlagen auf den Strompreis kann der Strombezieher eine entsprechende Anpassung des Entgeltes verlangen.
- 2.3. Das Entgelt für den Grundpreis berechnet sich pro Monat zu dem oben angegebenen Betrag. Ergeben sich aus den Abrechnungszeiträumen nicht volle Monate, so berechnet sich der Grundpreis für diese Monate nach dem Verhältnis der von dem Abrechnungszeitraum umfassten Tage des Monats zu den vollen Tagen des Monats.
- 2.4. Das Entgelt ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss des Abrechnungszeitraums.
- 2.5. Der Lieferant ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen für die erwartungsgemäß verbrauchte Menge Elektrizität zu verlangen. Diese sind jeweils am Anfang des Monats fällig, für den die Abschlagszahlung gezahlt wird. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten auf Basis der Ertragsprognose der Anlage und der bekannten Verbrauchsdaten des Strombeziehers ermittelt, soweit diese nicht bekannt sind nach statistisch ermittelten Lastprofilen und durchschnittlichem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Strombezieher glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden frühestens mit Beginn der Lieferung fällig.

Kommentiert [PK4]: Die Fälligkeit kann auch abweichend geregelt werden, wir empfehlen jedoch wegen § 17 StromGVV, die Frist von zwei Wochen ab Zugang nicht zu unterschreiten. „Zugang“ ist nicht das Rechnungsdatum, sondern das Zustelldatum beim Strombezieher. Es ist zu beachten, dass der Zugang bei Bestreiten belegt werden muss. Bei Verzug wegen erheblichen Beträgen empfiehlt es sich daher, die aktuelle Rechnung zusammen mit einer Mahnung über etwaige Rückstände, die möglichst mit Abschriften der betreffenden Rechnungen verbunden sein sollte, vor etwaigen rechtlichen Konsequenzen nachweislich zuzustellen (z.B. durch Einwurf-Einschreiben oder einen Boten, der die Zustellung in den Briefkasten bestätigt).

Kommentiert [PK5]: Fälligkeitsdatum je nach gewünschter Vertragsgestaltung anpassen

3. Installation und Betrieb der Anlage(n), Leitungen und Zähler

3.1. Die Information des Lieferanten zur Lage der Energieerzeugungsanlage(n), der Verbrauchsstelle(n), der Leitungen und Zähleinrichtungen sind als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages.

3.2. ..

4. Messung, Ablesung, Zutritt und technische Mitwirkung ..

5. Gewährleistung und Unterbrechung der Elektrizitätslieferung ..

6. Haftung des Lieferanten ..

7. Vertragslaufzeit

..

8. Vertrags- und Tarifänderungen; Sonderkündigungsrecht

..

9. Umrüstung der Anlage bei Beendigung des Vertrages

..

10. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz ..

11. Schlussbestimmungen

..